

Allgemeine Geschäftsbedingungen InTraSol

Stand: Februar 2020

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der InTraSol - Intelligent Traffic Solutions GmbH und dem darin inbegriffenen Mobilitätskonzept mobeno (im Folgenden mobeno) und dessen Kundinnen und Kunden (im folgenden Kunde). mobeno vermietet registrierten Kunden bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung und die Anmietung von mobeno-Fahrzeugen. Durch Eingabe der persönlichen Stammdaten und Akzeptieren dieser AGB im Registrierungsprozess besitzt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und mobeno Gültigkeit. Diese AGB werden bei der Anmietung von mobeno-Fahrzeugen durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie der auf der Homepage (www.mobeno.de) und den Vertriebsstellen einsehbaren Tarifordnung ergänzt. Es gelten jeweils die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Buchung, welche unter www.mobeno.de einsehbar sind.
- (3) mobeno behält sich entsprechend im §21 vermerkt, das Recht vor, angemessene Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifordnung vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch Benachrichtigung mitgeteilt und zudem auf der Website veröffentlicht. Für zum Zeitpunkt der Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen laufende Mietverträge gelten die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Fahrtberechtigung

- (1) Zur Übernahme und Führung von mobeno Fahrzeugen sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die
 - a) Ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und in Besitz einer aktuell in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines PKW sind;
 - b) ihren Führerschein während der Miete bei sich tragen und alle darin enthaltenen Auflagen erfüllen;
 - c) Einen Kundenvertrag mit mobeno geschlossen haben und/ oder weitere vom Kunden angemeldete Personen (Tarifpartner) sind;
 - d) ein Fahrzeug im Rahmen der geschäftlichen Nutzung auf Rechnung eines Firmenkontos nutzen.
- (2) Ist der Kunde eine juristische Person, kann er Personen benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrtberechtigt sind (Beauftragte). Das Fahrzeug darf ebenso mit Zustimmung und in Anwesenheit des Kunden von anderen Personen geführt werden. Es ist durch den Kunden sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten (Tarifpartner/ Beauftragte/ berechnigte Dritte) die Regelungen dieser AGB beachten und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
- (3) Mehrere Teilnehmer können eine Teilnehmergemeinschaft bilden und einen Vertreter benennen, der Erklärungen und Mitteilungen für die Gemeinschaft entgegennimmt.
- (4) Dem Kunden kann die Fahrtberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, sofern der Kunde Fahrzeuge unsachgemäß behandelt. mobeno ist berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Kunden für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/ oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Vorlage zu sperren.
- (5) mobeno kann von dem Kunden jederzeit die Vorlage der aktuell gültigen Fahrerlaubnis zwecks Kontrolle der Nutzungsberechtigung einfordern. Der Kunde hat mobeno die Entziehung oder Einschränkung seiner Fahrtberechtigung, die Wirksamkeit eines Fahrverbots oder eine vorübergehende Sicherstellung bzw. Beschlagnahme unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer eines gerichtlich oder behördlich verhängten Fahrverbots ruht die Nutzungsberechtigung des Kunden.

- (6) mobeno behält sich vor, die Nutzung bestimmter Fahrzeugtypen für Kunden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu beschränken.

§ 3 mobeno-Card

- (1) Jeder Car-Sharing Kunde kann als elektronischen Fahrzeugschlüssel die mobeno-Card für den Zugang zum Fahrzeug erhalten. Alternativ kann das Fahrzeug mittels Smartphone –Applikation und den nutzerspezifischen Zugangsdaten geöffnet und geschlossen werden. Eine Weitergabe dieses Zugangsmediums ist, außer an weitere Nutzungsberechtigte, nicht gestattet. Der Nutzer hat seine Zugangsdaten und das Passwort (Zugang zum Buchungsportal) streng geheim zu halten. Das Zugangsmedium bleibt Eigentum vom mobeno. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die unverzügliche Rückgabe der mobeno-Card durch den Kunden zu erfolgen.
- (2) Der Verlust, die Beschädigung und/ oder Zerstörung des elektronischen Fahrzeugschlüssels sind mobeno unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle weiteren eintretenden Schäden, dies gilt auch im Fall der unerlaubten Weitergabe der Zugangsdaten. Im Falle des Verlustes wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß Tarifordnung berechnet, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass kein bzw. nur geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Reservierung

Der Kunde kann ein Fahrzeug online über die Website bzw. App oder telefonisch für die Fahrzeugnutzung kostenlos reservieren. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht genutzt, behält sich mobeno das Recht vor, das Fahrzeug zur Nutzung durch andere Kunden freizugeben.

§ 5 Buchungspflicht

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechende Fahrzeug unter Angabe des geschätzten Nutzungszeitraumes zu buchen. Ist es dem Kunden nicht möglich, den angegebenen Rückgabezeitpunkt einzuhalten, so ist der Buchungszeitraum vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit zu verlängern.
- (2) Bis zum Ablauf des Buchungszeitraumes ist das Fahrzeug vom Kunden an der vorgesehenen Stelle nach Abschnitt § 8 abzugeben. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Kunde.

§ 6 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt und nach Abschluss der Fahrt das gemietete Auto auf eventuelle Schäden, Mängel und/ oder Verunreinigungen, die nicht im Schadensmenü aufgeführt sind, zu überprüfen. Neuschäden sind umgehend an das mobeno-Kundencenter zu melden. Die Meldung von Neuschäden hat zwingend vor Fahrtantritt zu erfolgen, da nur so eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleistet werden kann. Gibt der Kunde keine Neuschäden an, gilt das Fahrzeug als optisch und technisch einwandfrei.
- (2) Neu auftretende bzw. durch den Kunden entdeckte Schäden am Fahrzeug sind ins im Fahrzeug befindliche Bordbuch manuell einzutragen.
- (3) Wird den auferlegten Verpflichtungen durch den Kunden nicht nachgekommen, behält sich mobeno vor, dem Kunden eventuelle daraus resultierende Folgen wie Abschlepp-, Gutachter- oder Verwaltungskosten aufzuerlegen. Der Kunde darf Reparatur- und Abschleppaufträge nicht eigenständig erteilen.

§ 7 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung eines mobeno-Fahrzeuges beginnt mit dem Starten des Mietvorganges durch das Zugangsmittel (mobeno-Card oder App) und der Bestätigung des Öffnens durch den Bordcomputer. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Beendigung des Vorganges nach § 8, nach Ablauf des realen Nutzungszeitraums oder wenn mobeno gemäß diesen Geschäftsbedingungen zur Beendigung der Miete berechtigt ist (einseitige Beendigung).

- (2) Die Nutzungsdauer umfasst den jeweils gebuchten Zeitraum. Berechnet wird jede angefangene Zeiteinheit, die in der gültigen, auf der Homepage einsehbarer Preisliste einsehbar ist.
- (3) Wird ein Fahrzeug nach Ende des vorab gebuchten Zeitraumes zurückgestellt und beeinträchtigt dadurch Folgebuchungen, wird ein durch den Kunden zu zahlendes Verspätungsentgelt fällig, welches der Tarifordnung (Veröffentlicht auf Homepage oder Vertriebsstelle) zu entnehmen ist.
- (4) Ist die Nutzungsdauer kürzer als der entsprechend gebuchte Nutzungszeitraum, erfolgt eine Preisrückerstattung in Höhe von 50% des nicht genutzten Buchungszeitraumes.
- d) das Fahrzeug für Fahrzeugtests, Fahrschulungen, Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen oder Rennen zu nutzen,
- e) das Fahrzeug mit erheblichen Verschmutzungen, die über typische Gebrauchsspuren hinausgehen, abzustellen. Im Falle einer Verschmutzung wird eine entsprechende Reinigungsgebühr fällig, die sich nach der Art der Verschmutzung bemisst und den jeweils gültigen, auf der Homepage veröffentlichten Preisen entspricht. Als übermäßig verschmutzt gilt ein Fahrzeug dann, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Erbrochenes, Verschmutzung durch den Transport von Tieren, Essensreste oder ähnliche Verschmutzungen aufweist.

§ 8 Fahrzeugrückgabe

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug am Ende des Buchungszeitraumes ordnungsgemäß zurückzugeben. Dies beinhaltet die Verriegelung von Türen, Fenstern und eventuell Schiebedächern, die Aktivierung der Feststellbremse, das Ausschalten aller Lichter sowie das Deponieren des Fahrzeugschlüssels in der dafür vorgesehenen Halterung. Zudem müssen alle übergebenen Dokumente und Ausstattungsgegenstände im Fahrzeug vorhanden sein. Das Fahrzeug ist an der ausgewiesenen Station abzugeben, an welcher es abgeholt wurde oder welche als finaler Abstellort bei der Buchung angegeben wurde.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt ist das jeweilige Fahrzeug an einer entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen.
- (3) Die Nutzung ist dann beendet, wenn das Licht des mobeno-Lesegerätes hinter der Windschutzscheibe rot aufleuchtet beziehungsweise die App das Buchungsende bestätigt.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Kunden, Untersagungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die mobeno-Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den im Handbuch und in der Betriebsanleitung befindlichen Anweisungen sowie den Herstellerangaben zu benutzen. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet:
 - a) das Fahrzeug sauber zu hinterlassen und grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Türen und Zentralverriegelung sind zu verschließen),
 - b) den Reifendruck und die Betriebsflüssigkeiten in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren,
 - c) im Interesse der Umwelt, der Allgemeinheit und der anderen Kunden auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten,
 - d) auf das Rauchen im Fahrzeug zu verzichten,
 - e) Gewalt- und Unfallschäden sowie grobe Verschmutzungen unverzüglich dem mobeno-Kundencenter mitzuteilen,
 - f) Tiere ausschließlich in entsprechenden Transportboxen im Kofferraum zu transportieren,
 - g) im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte unverzüglich anzuhalten und das mobeno-Kundencenter zu kontaktieren, um über das Fortsetzen der Fahrt abzustimmen. Auf Verlangen von mobeno hat der Kunde jederzeit den genauen Fahrzeugstandort mitzuteilen und eine Fahrzeugbesichtigung zu ermöglichen sowie
 - h) darauf zu achten, dass die Batterie des Fahrzeuges ausreichend Leistung aufweist, um es sicher wieder zurückbringen zu können und keine Gefahr der Batterieerleerung besteht. Die Restreichweite beträgt hierbei für jedes Fahrzeug mindestens 10 km.
- (3) Dem Kunden ist es untersagt:
 - a) das Fahrzeug unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten zu führen. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0 ‰,
 - b) das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zur Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, welche die haushaltsübliche Menge übersteigen, zu nutzen,
 - c) Gegenstände zu transportieren, die aufgrund ihrer Größe, Form oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder das Fahrzeug beschädigen können,

- f) Kinder oder Kleinkinder unter einer Körpergröße von 1,50m ohne Verwendung einer Sitzplaterhöhung zu befördern,
- g) Fahrten ins Ausland zu unternehmen sowie
- h) das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten zu nutzen

§ 10 Stornierung

Kann ein Kunde ein gebuchtes Fahrzeug nicht oder nur in Teilen nutzen, ist die Möglichkeit einer Stornierung gegeben. Die Stornierung ist kostenfrei, wenn diese bis 24 Stunden vor Fahrtantritt getätigt wird. Sonstige Stornierungsgebühren werden gemäß der jeweils gültigen, auf der Homepage veröffentlichten Preisliste vorgenommen. Steht dem Kunden ein gebuchtes Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann er die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen. In anderen Fällen ist die gebuchte Zeit vollständig zu bezahlen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) mobeno stellt dem Kunden Nutzungsentgelte und Teilnahmeentgelte gemäß der gültigen Tarifordnung in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt gemäß den gültigen Preislisten und angegebenen Bedingungen. Für die Fahrtabrechnung gilt die sich aus der Buchung ergebene Nutzungsdauer sowie die vom Bordcomputer ermittelte Wegstrecke als verbindlich, sofern diese vom Kunden bestätigt ist.
- (2) Der Kunde erteilt mobeno mit dem abgeschlossenen Rahmenvertrag eine Einzugsermächtigung aller zusammenhängenden fälligen Beiträge per SEPA-Lastschriftmandat von seinem Konto. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Zwischen Rechnungseingang und dem Einzug des Rechnungsbetrages liegt eine Frist von 10 Tagen, während der Kunde berechtigt ist, die Begründetheit des Rechnungsbetrages zu überprüfen. Wird eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgegeben, ist mobeno berechtigt, die entstehenden zusätzlichen Kosten geltend zu machen.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist mobeno berechtigt, Mahnkosten und/oder Verzugszinsen nach gesetzlichen Regelungen zu erheben sowie bis zum Zahlungseingang die Nutzung von mobeno zu untersagen.
- (4) Der Kunde ermächtigt mobeno, die bei der ersten Anmietung angegebene Zahlungsverbindung für alle späteren Anmietungen sowie Entgelte, die der Kunde im Zusammenhang mit der Anmietung schuldet (z.B. Aufwandspauschalen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln, Mautvergehen, Vertragsstrafen, ...), zu nutzen.

§ 12 Pflichten bei Unfällen, Diebstahl und Schäden

- (1) Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung, Brand, Wildschaden oder sonstiger Untergang des Fahrzeuges sind mobeno unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Der Kunde hat deshalb jeden Schaden der Polizei zu melden, sofern an dem Ereignis dritte Personen als Geschädigte oder (Mit-) Verursacher beteiligt sind oder fremdes Eigentum außerhalb des Fahrzeuges zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben.

Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden aufgrund verweigerter Auskunft des Kunden, behält sich mobeno vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen in Rechnung zu stellen. Mobeno kann gemäß der aktuellen Gebührenliste eine Aufwandspauschale zur Abwicklung des Schadens vom Kunden einfordern, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (2) Erfolgt ein durch den Kunden verursachter Unfall, darf dieser sich erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und das Fahrzeug entweder an ein Abschleppunternehmen übergeben wurde oder nach Absprache mit mobeno an einem bestimmten Ort abgestellt wurde. Die Fortsetzung einer Fahrt ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von mobeno gewährleistet. Die Pflichten des Kunden entfallen, sofern er sich verletzungsbedingt berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt.
- (3) Unabhängig davon, ob ein Unfall selbst- oder fremdverschuldet ist, wird dem Kunden von mobeno ein Formular zur Schadensmeldung zugesandt, welches er innerhalb von sieben Tagen vollständig auszufüllen und unterschrieben an mobeno zurückzusenden hat. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei mobeno ein, kann der Unfall durch die Versicherung nicht reguliert werden. In diesem Falle hat der Kunde alle unfallbedingten Kosten zu tragen.
- (4) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an mobeno-Fahrzeugen stehen in jedem Fall mobeno zu. Derartige Leistungen sind vom Kunden unverzüglich und unaufgefordert an mobeno weiterzuleiten.
- (5) Der Kunde ist für die bedingten Folgen von Verkehrsverstößen voll haftbar. Alle daraus entstehenden Kosten und Gebühren hat der Kunde zu tragen, für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen hat der Kunde für jeden Vorgang eine Bearbeitungsgebühr an mobeno zu entrichten. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühren ist in der geltenden Tarifordnung einsehbar.

§ 13 Haftung des Anbieters

- (1) Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Unberührt davon bleibt die Haftung von mobeno bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, die mobeno die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für anfängliche Sachmängel am Fahrzeug ist ausgeschlossen.
- (2) Fundsachen, die sich in den Fahrzeugen befinden, sind mobeno zu melden und auszuhändigen. Eine Haftung wird seitens mobeno nicht übernommen. Fundsachen werden von mobeno für maximal vier Wochen deponiert; sollte innerhalb dieser Frist kein Begehren seitens des Eigentümers bestehen, werden Fundstücke vernichtet, Wertsachen dem städtischen Fundbüro ausgehändigt.

§ 14 Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Rahmenvertrag verletzt hat. Die Haftung beläuft sich auch auf Schadennebenkosten (z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall, ...). Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Anbieters durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen beschränkt oder ausgeschlossen, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bestehen. Selbiges gilt für Fälle, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen Fehlverhalten des Kunden führen. Im Falle einer grob fahrlässig herbeigeführten Schadenssituation haftet der Kunde in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis hin zur Höhe des Gesamtschadens.

- (2) Mobeno erhebt eine Pauschalgebühr gemäß Gebührenliste, wenn es zur Bearbeitung von durch den Kunden verursachte Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten kommt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, mobeno unverzüglich Adressänderungen und Änderungen der Kundendaten mitzuteilen. Eine Anschriftenermittlung wird dem Kunden gemäß der gültigen Tarifordnung pauschal in Rechnung gestellt. Sind die Kundendaten nachweislich nicht aktuell, behält sich mobeno vor, das Kundenkonto vorläufig zu sperren.
- (4) Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbegrenzung besteht nicht, wenn eine vom Kunden zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere bei Verstoß gegen seine Pflichten aus Ziffer 11, absichtlich verletzt wurde. Es verbleibt bei der vertraglichen Selbstbeteiligung im Schadensfall, wenn soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Schadensumfang ursächlich ist. Dies gilt nicht bei arglistiger Verletzung der Obliegenheit.
- (5) Stellt der Kunde ein Fahrzeug mit schwacher Batterieleistung nicht an einer dafür vorgesehenen Stellfläche mit Ladesäule ab oder startet nicht den Ladevorgang, behält sich mobeno vor, eine Umparkgebühr entsprechend der gültigen Tarifordnung zu erheben.
- (6) Bei erheblichen Vertragsverletzungen und/ oder Zahlungsverzug ist mobeno berechtigt, den Kunden mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.
- (7) Sämtliche Gebühren werden nicht erhoben, sofern der Kunde nachweisen kann, dass der Schaden nicht selbstverschuldet ist und/ oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die zu entrichtende Gebühr.

§ 15 Versicherung

- (1) Für alle mobeno-Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Es existiert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung für Schäden an mobeno-Fahrzeugen zugunsten des Kunden, die dem Schutz einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit Selbstbehalt entspricht.
- (2) Wird ein mobeno-Fahrzeug während der Nutzung durch einen Kunden beschädigt oder verursacht der Kunde einen Schaden, haftet dieser im Rahmen einer Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 500 €.
- (3) Für die genannten Versicherungen und Haftungsbegrenzungen gelten die vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV herausgegebenen allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, AKB 2008 (im Folgenden AKB). Verstößt der Kunde gegen eine in den AKB geregelte Pflicht und führt dies zu Leistungsfreiheit des Versicherers, hat der Kunde mobeno den daraus resultierenden Schaden vollständig zu ersetzen. Eine Haftungsbegrenzung auf die Selbstbeteiligung greift in diesem Fall nicht.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt nicht zugunsten unberechtigter Fahrer.
- (5) Bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch den Kunden ist mobeno berechtigt, die Leistungsverpflichtung zur Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen oder auszusetzen. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens entfällt der Haftpflichtversicherungsschutz vollständig.

§ 16 Verspätung

- (1) Kann der Kunde den in der Buchung vermerkten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, hat er die Buchungsdauer vor Ablauf des vereinbarten Rückgabezeitpunktes zu verlängern.
- (2) Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist mobeno berechtigt, eine Gebührenpauschale laut aktueller Tarifordnung in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Bei verspäteter Rückgabe ohne nachfolgende Buchung durch andere Nutzer wird die über den Buchungszeitraum hinausgehende Nutzung laut Gebührenordnung regulär weiterberechnet.

§ 17 Kündigung, Sperrung, Tarifwechsel

- (1) Der Nutzungsvertrag wird zunächst auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht von mobeno, den Rahmennutzungsvertrag aufgrund einschlägiger Gründe außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dies erfolgt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, bei Zahlungsverzug und bei vertragswidrigem Gebrauch eines mobeno-Fahrzeuges.
- (3) Wurde der Rahmennutzungsvertrag gemäß obigem Abschnitt durch mobeno außerordentlich gekündigt, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückgabe der mobeno-Card verpflichtet
- (4) Mobeno informiert den Kunden schriftlich über Dauer und Grund der Sperrung.
- (5) Kündigt ein Mitglied einer Teilnehmergeinschaft (siehe Paragraph 2, Absatz 3), so berührt dies nicht die Gültigkeit der Rahmennutzungsverträge der restlichen Mitglieder der Teilnehmergeinschaft

§18 Quernutzung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, Fahrzeuge anderer Carsharing-Unternehmen zu nutzen (Quernutzung).
- (2) Der Kunde stellt mobeno von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben. Mobeno ist gestattet aber nicht verpflichtet, Kooperationen mit anderen Carsharing-Unternehmen einzugehen.

§ 19 Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch unsachgemäße Bedienung des Fahrzeuges (insbesondere bei unzureichendem Ladestand oder Anlassen eines Stromverbrauchers,...), so werden dem Kunden Kosten gemäß Aufwand und aktueller Gebührenliste in Rechnung gestellt, sofern dieser keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 20 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von mobeno unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem gilt ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 21 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Änderungen der AGB sind dann zulässig, wenn sich Kosten, die für die Entgelt-/ Gebührenberechnung maßgeblich sind, ändern und dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für mobeno nicht vorhersehbar waren (z.B. Versicherungskosten, Finanzierungszinsen, Kfz-Steuern o.ä.).
- (2) Geänderte AGB gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für einen bestehenden Kundenvertrag als bindend, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch innerhalb von vier Wochen erhebt. Im Falle des Widerspruchs ist mobeno zur außerordentlichen Kündigung des Rahmennutzungsvertrags berechtigt.

§ 22 Datenschutz

- (1) Mobeno ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Nutzer gestattet mobeno Dritte zu benennen, die die Erhebung der Daten in Ihrem Auftrag durchführen. Subjektive Werturteile sowie persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften nicht enthalten.
- (2) Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten in notwendigem Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Zudem ist mobeno berechtigt, Daten an folgende Personen und Institutionen weiterzuleiten: Kreditkarteninstitute,

Anwaltskanzleien, Inkassoinstitute, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften, Ämter und Behörden.

- (3) Eine Weitergabe von Daten darf nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von mobeno oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Mobeno verpflichtet sich, Kundendaten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben.
- (5) Es erfolgt ggf. eine Fahrzeugortung durch mobeno zum Zweck der Optimierung von Routenplanung und Ladeinfrastruktur. Diese Anwendungen sind für die nötige Funktionsfähigkeit und die Bereitstellung von Serviceleistungen im Rahmen von mobeno unerlässlich. Die Übermittlung sämtlicher (Standort-) Daten erfolgt dabei anonymisiert.

§ 23 SCHUFA-Klausel/ Bonitätsprüfung

- (1) Mobeno behält sich vor, im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen und diesen Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung zu melden.
- (2) Bei negativer Auskunft erfolgt nach Ermessen eine jeweilige Einzelfallüberprüfung, nach der über eine Teilnahme des Nutzers am mobeno-Carsharing entschieden wird.
- (3) Die Meldungen dürfen laut Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsbeziehung zwischen mobeno und dem Kunden unterliegt dem deutschen Recht.
- (2) Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei E-Mail genügt.
- (3) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrags und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand Nordhausen vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.